

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitgebers, § 282;
 ZPO § 287

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 328/71

Urteil des BAG vom 17. Dezember 1971

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 328/71

3 Sa 541/70 Bayern

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 17. Dezember 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
durch den Präsidenten Professor Dr. Müller und die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Gnade für Recht erkannt:

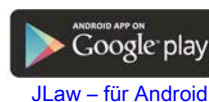
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
30. Juni 1971 - 3 Sa 541/70 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war etwa ein Jahr lang bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, in erster Linie als Lastkraftwagenfahrer beschäftigt. Am 1. Juni 1967 gegen 14.15 Uhr befuhr er in Ausübung der ihm übertragenen Arbeit mit einem sogenannten Stetter-Mischer, einem schweren Lastkraftwagen mit rotierender Trommel zum Betontransport, die Gemeindeverbindungsstraße bei N . Dabei kam er von dieser nicht asphaltierten Straße ab auf den etwas tiefer liegenden, mit Gras bewachsenen Rand der Straße und kippte mit dem Fahrzeug um.

Die Klägerin macht den Beklagten für die Folgen dieses Unfalls verantwortlich. Sie beziffert ihren Schaden auf über 22.000,-- DM und hat mit der Klage beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin nur noch ein Drittel ihres Schadens geltend gemacht. Ihre Berufung ist zurückgewiesen worden. Hiergegen hat sie Revision eingelegt, die zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geführt hat. Das Landesarbeitsgericht hat sodann einen Sachverständigen bestellt, der seinerseits mit den Parteien einen Ortstermin abgehalten und eine Probefahrt vorgenommen hat. Der Sachverständige hat ein schriftliches Gutachten erstattet, das er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erläutert hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung abermals zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat in seiner das erste Berufungsurteil aufhebenden Entscheidung die Ansicht vertreten, das Landesarbeitsgericht habe nicht alle rechtserheblichen Umstände des Falles verwertet; darum sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es den Rechtsbegriff der leichtesten Fahrlässigkeit (geringen Schuld) verkannt habe. Im einzelnen hat der Senat beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht den Umstand der Belastung durch die rotierende Trommel ohne Anhörung eines Sachverständigen und dazu noch einseitig nur zu Lasten der Klägerin gewertet hatte. Der Senat hat weiter vermißt, daß das Landesarbeitsgericht die Breite des Fahrzeugs und der Straße sowie die Beschaffenheit der Straßenränder nicht festgestellt hatte. Nach der vom Senat vertretenen Auffassung hätte das Landesarbeitsgericht ferner berücksichtigen müssen, daß der Beklagte die Unfallstelle bereits dreimal befahren hatte, ohne daß es dabei zu einem Unfall gekommen war. Der Senat hatte darüber hinaus beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht sich nicht mit der Frage befaßt hatte, ob ein Ortstermin abzuhalten und ein Gutachter zu bestellen war; auch habe sich das Landesarbeitsgericht fälschlich nicht mit den Folgerungen beschäftigt, die sich aus dem hochgelegenen Schwerpunkt des Fahrzeugs und dem Vorhandensein der Schlaglöcher auf der Straße ergeben konnten, und es habe nicht geprüft, ob dazu ein Gutachter hätte gehört werden müssen. Schließlich hatte der Senat den vom Landesarbeitsgericht im ersten Berufungsurteil aufgestellten Erfahrungssatz des Inhalts, daß auf Baustellen stets große Eile herrsche, nicht gebilligt und zur Hilfsbegründung des ersten Berufungsurteils die Ansicht vertreten, es komme nicht darauf an, welche Weisungen die Klägerin hinsichtlich der Geschwindigkeit erteilt habe.

- 4 -



- 4 -

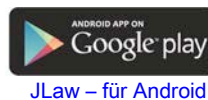
Das Landesarbeitsgericht hat sich bei der erneuten Rechtsfindung an die Anregungen im zurückverweisen- den Urteil des Senats gehalten. Es hat, gestützt auf die bei der Probefahrt getroffenen Feststellungen und auf die technischen Erörterungen des Sachverständigen, sowohl die Breite des Fahrzeugs und der Straße als auch die Beschaffenheit der Straßenoberfläche (Schlaglöcher, Bekiesung) sowie die Beschaffenheit der Straßenränder festgestellt und berücksichtigt. Es hat erwogen, welche Umstände einschließlich des Verhaltens des Beklagten für die Entstehung des Unfalls ursächlich gewesen sind, und dabei den besonders hoch gelagerten Schwerpunkt des Fahrzeugs nicht außer acht gelassen. Andererseits hat es zu Lasten der Klägerin weder eine Erschwerung durch die rotierende Trommel, die der Gutachter für nicht unfallursächlich gehalten hat, noch den angeblichen Erfahrungssatz, daß es auf Baustellen stets eilig hergehe, gewertet. Auch hat es seine bisherige Erwägung, daß die Klägerin es schuldhaft unterlassen habe, dem vorausfahrenden Unimog die Geschwindigkeit vorzuschreiben, nicht mehr angestellt.

Nicht ausdrücklich hat das Landesarbeitsgericht allerdings geprüft, ob nicht der Beklagte durch das dreimalige vorausgegangene Befahren der Unfallstelle ausreichend hätte gewarnt sein müssen. Dazu hatte jedoch der Beklagte, von der Klägerin unbeanstandet, im Schriftsatz vom 30. April 1970 (S. 1 f.) vorgetragen, er sei bei keiner dieser Fahrten ausgestiegen und habe daher nicht die Möglichkeit gehabt, sich über die Örtlichkeit genauer zu unterrichten. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, mit Rücksicht auf den Graswuchs z. Z. des Unfalls habe der Beklagte die Höhenunterschiede zwischen der Straße und der angrenzenden Wiese nicht erkennen können. Dagegen werden von der Revision keine Beanstandungen erhoben. Wenn das Landesarbeits-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gericht daraus, daß der Unfall sich erst beim vierten Befahren der Straße durch den Beklagten ereignet hat, keine für diesen ungünstigen Schlüsse gezogen hat, ist das somit nicht zu beanstanden. Bei seinen früheren Befahrungen hatte der Beklagte offensichtlich keinen Anlaß, über die Örtlichkeit besondere Erkundungen zu treffen.

Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen und in Würdigung insbesondere der vom Gutachter bei dessen Anhörung gemachten Äußerungen zu der Auffassung, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Unfall auf das mit dem Einkuppeln des Wagens sachlich und zeitlich zusammenfallende Einsetzen des verstärkten Drehmoments infolge ungleichmäßiger Bekiesung der Straße zurückzuführen sei. Es führt aus, der Beklagte hätte das Abkommen des Fahrzeugs von der Straße gleichwohl vermeiden können, wenn er an der Unfallstelle nur 20 km/h gefahren wäre. Weil er schneller gefahren sei, habe er schuldhaft gehandelt. Sein Verschulden sei aber nur leicht, da er die Gefahr nicht ohne weiteres hätte voraussehen können. Der Beklagte habe im wesentlichen nicht fehlerhafter gehandelt, als andere Fahrer in dieser Situation auch gehandelt hätten.

Diese Überlegungen des angefochtenen Urteils zur Frage der Kausalität lassen einen Rechtsverstoß, insbesondere einen solchen gegen § 287 ZPO, nicht erkennen. Aber auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage des Verschuldens halten sich jedenfalls im Rahmen des dem Tatsachenrichter zukommenden Beurteilungsspielraums. Schlüssige Verfahrensrügen sind von der Revision nicht erhoben worden. Wenn sie sich gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts wendet, so verkennt sie, daß diese in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar ist. Auch genügt es nicht, daß die Klägerin bezweifelt, ob der Unfall auf die Umstände zurückzuführen ist, die das Landesarbeitsgericht als möglicherweise

- 6 -



ursächlich angesehen hat, und daß sie das für unwahrscheinlich hält. Die Klägerin ist, weil gefahrgeneigte Arbeit in Rede steht, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beweispflichtig; ein non liquet geht zu ihren Lasten. Einen Beweis für andere als die vom Landesarbeitsgericht als möglich angenommenen Unfallursachen hat sie nicht angetreten, geschweige denn erbracht. Hinsichtlich des vom Landesarbeitsgericht als möglich angenommenen Unfallherganges hat sie insbesondere nicht dargelegt, daß das Schalten an der Unfallstelle unsachgemäß und schuldhaft gewesen wäre. Nicht zuletzt hat sie keine Umstände vorgetragen und nachgewiesen, aus denen sich ergeben würde, der Beklagte habe wenigstens normalerweise erkennen müssen, daß er an der Unfallstelle nur 20 km/h hätte fahren dürfen. Der unbestrittene Vortrag des Beklagten spricht sogar hiergegen.

Aus diesen Gründen muß in der Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß - wie es auch der Gutachter als möglich bejaht - der Unfall tatsächlich auf das unglückliche Zusammentreffen von Umständen zurückzuführen ist, die der Beklagte zwar hätte vermeiden können, deren Nichtvermeidung durch den Beklagten jedoch nicht zu dem Schluß zwingt, ihn treffe mindestens gewöhnliches Verschulden. Vielmehr ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, den Beklagten treffe nur geringe Schuld (leichteste Fahrlässigkeit), aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht zu erkennen, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der geringen Schuld verkannt hätte. Da es nunmehr auch den Unfallhergang umfassend gewürdigt und alle für die Beurteilung in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt hat, wobei ihm entgegen der Ansicht der Revision keine Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze unterlaufen sind, war dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Dr. Gerland

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)